

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. November 1964	Nummer 143
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203011 203016	27. 10. 1964	Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, d. Innenministers und d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Theoretische Ausbildung für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen und des gehobenen kartographischen Dienstes bei einer Verwaltungs- und Sparkassenschule	1724
2061	27. 10. 1964	RdErl. d. Innenministers Sofortmaßnahmen bei Auslaufen von Mineralölen	1724
23212	26. 10. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten § 88 BauO NW; hier: Baugenehmigung für Werbeanlagen	1724
2370	23. 10. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Vertragsmuster zu den Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande NW	1725
61105	26. 10. 1964	RdErl. d. Finanzministers Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer nach dem Befähilgesetz	1725
61105	26. 10. 1964	RdErl. d. Finanzministers Vom Lande Nordrhein-Westfalen zu zahlende Umsatzsteuer von den umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und sonstigen Leistungen; hier: Änderung des RdErl. v. 19. 3. 1956 (SMBL. NW. 61105)	1725
7830	22. 10. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderung der Beitragsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe	1726

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
28. 10. 1964	Bek. — Änderung des Namens der Gemeinde Liemke, Landkreis Wiedenbrück 1726
29. 10. 1964	Bek. — Öffentliche Sammlung 1727
29. 10. 1964	RdErl. — Paßwesen; Eintragung von Familienangehörigen in ausländischen Nationalpässen 1727
Finanzminister	
29. 10. 1964	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung 1727
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 51 v. 28. 10. 1964	1728
Nr. 52 v. 30. 10. 1964	1728
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	1728

I.

203011

203016

**Theoretische Ausbildung
für die Laufbahnen des gehobenen vermessungs-
technischen und des gehobenen kartographischen
Dienstes bei einer Verwaltungs- und Sparkassen-
schule**

Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungs-
bau und öffentliche Arbeiten — Z C 1 — 2132 —,
d. Innenministers — III A 4 — 1744/64 — u. d. Ministers
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
— V B 4 — 410 — 5909 — v. 27. 10. 1964

Die in § 15 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für
die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen
und des gehobenen kartographischen Dienstes im Lande
Nordrhein-Westfalen v. 10. 1. 1964 (MBL NW. S. 121 /
SMBL NW. 203011) für die Anwärter und die Angestellten
(§§ 19, 20 Satz 2) vorgesehenen Lehrgänge finden bei der
Verwaltungs- und Sparkassenschule der Stadt Köln
(Hansaring 97, Hochhaus) statt. Erforderlichenfalls wer-
den später noch Lehrgänge bei einer anderen Verwal-
tungs- und Sparkassenschule eingerichtet.

Die Lehrgänge werden nach dem nachstehenden Lehr-
plan durchgeführt, der im Einvernehmen mit der Leitstelle
Deutscher Verwaltungs- und Sparkassenschulen aufge-
stellt worden ist.

Der erste Lehrgang wird Anfang 1965 stattfinden. Die
Verwaltungs- und Sparkassenschule der Stadt Köln wird
den Ausbildungsbehörden hierüber rechtzeitig Näheres
mitteilen.

Lehrplan

Ausbildungslehrgang für den gehobenen vermessungs-
technischen und den gehobenen kartographischen Dienst

	Stunden- zahl	Prüfungs- anfor- derungen
I. Allgemeine Ausbildung		
1. Staatskunde	20	2
2. Kommunales Verfassungsrecht	20	2
3. Recht des öffentlichen Dienstes	20	2
4. Allgemeines Verwaltungsrecht, Behördenaufbau	30	2
5. Haushalts-, Kassen- und Rech- nungswesen	20	1
	<u>110</u>	
II. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts	50	2
III. Besondere Ausbildung		
1. Rechtsvorschriften auf dem Ge- biete des Vermessungs- und Ka- tasterwesens	15	3
2. Liegenschaftskataster, Grund- buch, Verbindung von Liegen- schaftskataster und Grundbuch	25	4
3. Flurbereinigung: Recht und Verfahren	25	4
4. Planungs- und Baurecht	25	3
5. Straßen- und Wasserrecht	10	3
	<u>100</u>	
IV. Zur freien Verfügung	10	
Insgesamt:	<u>270</u>	

Die Bezeichnung der Prüfungsanforderungen bedeutet:

- 1 = Überblick,
- 2 = Grundkenntnisse,
- 3 = Umfassendere Kenntnisse,
- 4 = Beherrschung.

— MBL NW. 1964 S. 1724.

2061

Sofortmaßnahmen bei Auslaufen von Mineralölen

RdErl. d. Innenministers v. 27. 10. 1964 —
I C 3 / 19 — 39. 28. 14

Der RdErl. v. 18. 12. 1961 (MBL NW. 1962 S. 94 / SMBL
NW. 2061) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen. Statt dessen werden
folgende Sätze eingefügt:

Mit Rücksicht hierauf bestimmt § 27 Abs. 6 des Was-
sergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG)
v. 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235 / SGV. NW. 77), daß
das Auslaufen wassergefährdender Stoffe aus Leitungen
oder aus Behältern mit einem Fassungsvermögen
von mehr als 100 Liter unverzüglich der nächsten ört-
lichen Ordnungsbehörde, der zuständigen Sonderord-
nungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen ist. Anzeige-
pflichtig sind der Betreiber sowie die von ihm mit dem
Betrieb, der Unterhaltung oder der Sorge für den ord-
nungsmäßigen Zustand der Behälter beauftragten Per-
sonen. Sobald auf Grund solcher Anzeigen oder auf
andere Weise festgestellt wird, daß Mineralöl ausge-
laufen ist oder auszulaufen droht, müssen die erforder-
lichen Maßnahmen **unverzüglich** getroffen werden.

2. Abschnitt A Nummer 1.6 wird durch folgenden Satz
ergänzt:

Für Bundesbahnanlagen ist als zuständige Stelle der
nächstgelegene Bahnhof anzusehen.

3. In Abschnitt C Satz 1 wird das Wort „Flüssigkeiten“
durch das Wort „Stoffe“ ersetzt.

Der Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbei-
ten, dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und For-
sten, dem Arbeits- und Sozialminister und dem Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte
(Gesundheitsämter),
örtlichen Ordnungsbehörden,
Kreispolizeibehörden,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Wasserwirtschaftsämter;

nachrichtlich:

an die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen
in Duisburg, Münster und Hannover.

— MBL NW. 1964 S. 1724.

23212

**§ 88 BauO NW;
hier: Baugenehmigung für Werbeanlagen**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 26. 10. 1964 —
II A 2 — 2.150 Nr. 1693/64

1. Ich habe davon Kenntnis erhalten, daß einzelne untere
Bauaufsichtsbehörden genehmigungspflichtige Werbe-
anlagen, insbesondere für Bogenanschlüsse bestimmte
Tafeln und Flächen, regelmäßig nur befristet genehmi-
gen und infolgedessen eine große Beunruhigung bei
den Unternehmen der Außenwerbung entstanden ist.
Zur Wahrung der Rechtssicherheit weise ich auf fol-
gendes hin:

2. Nach § 88 Abs. 1 BauO NW ist die Baugenehmigung
zu erteilen, wenn das Bauvorhaben den öffentlich-
rechtlichen Vorschriften entspricht. Als eine gebundene
Erlaubnis, auf die der Antragsteller einen Rechtsan-
spruch hat, sofern Hinderungsgründe im öffentlichen
Recht nicht vorliegen, ist sie grundsätzlich unbefristet
zu erteilen. Die Anwendung der in § 88 Abs. 3 BauO

NW gegebenen Ermächtigung, die Baugenehmigung als eine gebundene Erlaubnis auch unter Auflagen und Bedingungen oder befristet zu erteilen, richtet sich nach den hierfür geltenden Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts. Zur Erteilung einer befristeten Baugenehmigung müssen „bestimmte Tatsachen vorliegen, die den Bau von vornherein als unstatthaft erscheinen lassen und die Baupolizeibehörde an sich berechnen würde, die Baugenehmigung zu versagen“ (Kommentar Baltz-Fischer S. 153).

3. Werbeanlagen für Zettel- und Bogenanschlüsse sind nach § 15 BauO NW in allen Baugebieten bzw. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, sofern sie nicht insbesondere gegen die Anforderungen des § 14 BauO NW verstoßen. Die Genehmigung zur Errichtung, Aufstellung oder Anbringung von Werbeanlagen ist daher grundsätzlich unbefristet zu erteilen, wenn nicht im Einzelfall eine Befristung unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bauordnung und der Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts geboten ist.
4. Die Regierungspräsidenten werden gebeten, auf diesen Runderlaß in den Regierungsamtsblättern hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
unteren Bauaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1964 S. 1724.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Vertragsmuster zu den Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande NW

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 23. 10. 1964 —
III A 1 — 4.048 — 1724 64

Der mit RdErl. v. 16. 10. 1963 veröffentlichte „Zuschußvertrag nach den Aufwendungsbeihilfebestimmungen (AufwBB)“ wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden hinter den Worten „geförderten Wohnungen“ die Worte „des Gebäudes“ eingefügt.
2. § 5 Abs. 4 wird gestrichen.
3. Hinter dem § 5 wird nachstehender neuer § 6 eingefügt:

§ 6 Verzinsung (Strafversprechen)

(1) Die Anstalt kann verlangen, daß die gemäß § 5 zurückzuzahlenden Beträge von dem Tage an, an dem die Voraussetzungen für die sofortige Rückzahlung erfüllt waren, bis zum Eingang bei der Anstalt mit 8 v. H. jährlich verzinst werden.

(2) Hat der Beihilfeempfänger den Grund für das sofortige Rückforderungsrecht der Anstalt nicht zu vertreten, so sind die zurückgeforderten Beträge innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu zahlen. Werden die zurückgeforderten Beträge nicht innerhalb dieser Frist gezahlt, so kann die Anstalt verlangen, daß sie vom Tage der Rückforderung bis zum Eingang bei der Anstalt mit 8 v. H. jährlich verzinst werden.

4. Die bisherigen §§ 6, 7 und 8 werden §§ 7, 8 und 9.

Bezug: RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 16. 10. 1963 — III A 1 — 4.040 — 1635 63 (MBl. NW. S. 1838 / SMBl. NW. 2370)

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
als Bewilligungsbehörden im öffentlich
geförderten sozialen Wohnungsbau;

nachrichtlich:

an die Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes NW, Düsseldorf.

— MBl. NW. 1964 S. 1725.

61105

Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer nach dem Berlinhilfegesetz

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 10. 1964 —
I B 1 Tgb.Nr. 6297 64

Nach Abschnitt I Artikel I des Berlinhilfegesetzes v. 19. August 1964 (BGBl. I S. 675) können Unternehmer oder Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet die von ihnen geschuldete Umsatzsteuer unter bestimmten Voraussetzungen um 4 v. H. der Entgelte kürzen, die sie für Lieferungen aus Berlin (West) und Leistungen in Berlin (West) gezahlt haben. Übersteigt der Kürzungsbetrag die für den Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) geschuldete Umsatzsteuer, so wird der Unterschiedsbetrag durch Aufrechnung oder Zahlung ausgeglichen. Der Kürzungsanspruch entsteht für alle bis zum 31. Dezember 1969 gezahlten Entgelte.

Ich weise alle Dienststellen des Landes an, von der gesetzlichen Vergünstigung Gebrauch zu machen. Soweit Umsatzsteuervoranmeldungen dem Finanzamt eingereicht werden müssen, ist der Betrag von 4 v. H. des an den Westberliner Unternehmer gezahlten Entgeltes von der sonstigen Umsatzsteuerschuld zu kürzen; außerdem ist der Voranmeldung eine Erklärung über die Inanspruchnahme der Umsatzsteuervergünstigung nach dem Berlinhilfegesetz beizufügen. Dienststellen des Landes, die von der Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen befreit sind, haben beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nur die Erklärung über die Inanspruchnahme der Umsatzsteuervergünstigung nach dem Berlinhilfegesetz abzugeben. Entsprechende Vordrucke können vom Finanzamt bezogen werden.

Die vom Finanzamt erstatteten Beträge sind bei Titel 69 „Vermischte Einnahmen“ von der Verwaltung nachzuweisen, die für die Abgabe der Erklärung über die Inanspruchnahme der Umsatzsteuervergünstigung nach dem Berlinhilfegesetz zuständig ist.

Der RdErl. d. Finanzministers v. 22. 10. 1952 (SMBl. NW. 61105) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1964 S. 1725.

61105

Vom Lande Nordrhein-Westfalen zu zahlende Umsatzsteuer von den umsatzsteuer- pflichtigen Lieferungen und sonstigen Leistungen; hier: Änderung des RdErl. vom 19. 3. 1956 (SMBl. NW. 61 105)

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 10. 1964 —
I B 1 Tgb.Nr. 6298 64

- I. Die Übersicht der Einrichtungen des Landes, die von der Umsatzsteuerpauschalregelung nicht erfaßt werden, erhält folgende Fassung:

1. Wirtschaftsbetriebe im „Haus des Landtags“ in Düsseldorf und in der Bildungsstätte Kronenburg
2. Staatsbad Oeynhausen
3. Arbeitsverwaltungen der Justizvollzugsanstalten
4. Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit
 - a) Bergischer Schulfonds, Düsseldorf
 - b) Haus Büren'scher Fonds, Paderborn
 - c) Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds, Münster
 - d) Münster'scher Studienfonds, Münster
 - e) Paderborner Studienfonds, Paderborn
 - f) Elly-Hölterhoff-Böcking-Stiftung, Bonn
 - g) Stiftung „Haus der Wissenschaften“, Düsseldorf
 - h) Heinrich-Hertz-Stiftung
5. Sondervermögen mit Rechtspersönlichkeit
 - a) Damenstift zu Geseke
 - b) Damenstift zu Keppel
 - c) Damenstift zu Lippstadt

6. Betriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit
 - a) Kernforschungsanstalt Jülich des Landes NW e. V.
 - b) Sozialforschungsstelle an der Universität Münster, Sitz Dortmund, e. V.
 - c) Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung e. V., Essen
 - d) Gesellschaft zur Förderung der Spektrochemie und angewandten Spektroskopie, Dortmund
 - e) Einrichtungen der Kultusminister-Konferenz, insbesondere Pädagogischer Austauschdienst, Dokumentations- und Auskunftsdienst
7. Betriebseinnahmen der Landesforstverwaltung (Forstämter usw.) bei Kapitel 10 26 Titel 15 — 21, das sind
 - a) Einnahmen aus Holz
 - b) Stundungs- und Verzugszinsen
 - c) Nebennutzungen
 - d) Einnahmen aus Anteilforsten
 - e) Einnahmen aus Jagd
 - f) Einnahmen aus Fischerei
 - g) sonstige Betriebseinnahmen
8. Betrieb von Kantinen und Mensen durch Verwaltungsdienststellen u. dgl. oder durch die Belegschaft
9. Sonstige Betriebsverwaltungen und Betriebe nach § 15 RHO

II. Der letzte Absatz erhält folgende Fassung:

Die Umsatzsteuervergünstigungen nach dem Berlinhilfegesetz vom 19. August 1964 (BGBl. I S. 675) sind bei der Festsetzung der Umsatzsteuerpauschalabfindung nicht berücksichtigt worden. Diese Vergünstigungen sind weiterhin bei den örtlich zuständigen Finanzämtern zu beantragen.

— MBl. NW. 1964 S. 1725.

7830

Änderung der Beitragsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 10. 1964 — II Vet. 1113 Tgb.Nr. 87 64

Nachstehend gebe ich die von mir am 26. 8. 1964 auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgewerkschaften der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte v. 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376; SGV. NW. 2122) genehmigte Erste Änderung der Beitragsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe v. 30. 5. 1964 bekannt. Diese Änderung wurde im Deutschen Tierärzteblatt Nr. 9 S. 331 veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten.
Landkreise und kreisfreien Städte.

Erste Änderung der Beitragsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe Vom 30. Mai 1964

Die Kammerversammlung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe hat am 30. 5. 1964 auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgewerkschaften der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte v. 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376) folgende Erste Änderung der Beitragsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe v. 31. 5. 1961 (Deutsches Tierärzteblatt 1961 S. 264 — MBl. NW. S. 174; SMBl. NW. 7830) beschlossen, die durch den Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen v. 26. 8. 1964 Az.: II Vet. 1113 Tgb.Nr. 87/64 genehmigt worden ist.

Artikel 1

1. § 2 erhält folgende Fassung:

Der Jahresbeitrag beträgt:	DM
A) für Freiberufstierärzte sowie für tierärztliche Beamte, Angestellte und Ruhegehaltsempfänger, die tierärztliche Praxis ausüben, soweit sie nicht unter die Gruppe E fallen,	120,—
B) für tierärztliche Beamte und Angestellte sowie für Tierärzte, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres keine freiberufliche Praxis ausüben, sondern nur noch in der Schlachtier- und Fleischbeschau tätig sind, soweit sie nicht unter die Gruppe C oder E fallen.	90,—
C) für Tierärzte, die als Schlachthoftierärzte, als Assistenten an Hochschulen oder tierärztlichen Instituten oder als wissenschaftliche Hilfsarbeiter nach III BAT vergütet werden, sowie für Assistenten und Vertreter in der tierärztlichen Praxis,	75,—
D) für alle übrigen Kammerangehörigen, soweit sie nicht unter die Gruppe E fallen,	60,—
E) für alle Kammerangehörigen, die bei Beginn eines Beitragsjahres älter als 75 Jahre sind,	15,—

2. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Wenn kein voller Jahresbeitrag zu zahlen ist, werden je Monat erhoben in der

Beitragsgruppe A	10,— DM
Beitragsgruppe B	7,50 DM
Beitragsgruppe C	6,25 DM
Beitragsgruppe D	5,— DM
Beitragsgruppe E	1,25 DM

Der danach zu zahlende Beitrag wird fällig zum Ende des 1. Monats nach Beginn der Beitragspflicht.

3. In § 4 Satz 2 werden die Worte „zum Ende des 3. Monats“ ersetzt durch die Worte „zum Ende des 1. Monats“.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

(1) Bei Überschreiten der Zahlungsfrist werden Säumniszuschläge in Höhe von 1,— DM für jeden angefangenen Monat des Zahlungsverzuges erhoben.

(2) Die Mahngebühren betragen für jede Zahlungserinnerung 1,50 DM, für jede Nachnahmemaßnahme 2,— DM. Die Kosten einer Zwangsbeitreibung fallen dem Beitragspflichtigen zur Last.

Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am 1. 1. 1965 in Kraft.

— MBl. NW. 1964 S. 1726.

II.

Innenminister

Änderung des Namens der Gemeinde Liemke, Landkreis Wiedenbrück

Bek. d. Innenministers v. 28. 10. 1964 —
III A 2 — 1454/64

Die Landesregierung hat mit Beschluß vom 13. Oktober 1964 den Namen der Gemeinde Liemke, Landkreis Wiedenbrück, in

Schloß Holte
geändert.

— MBl. NW. 1964 S. 1726.

Öffentliche Sammlung

Bek. d. Innenministers v. 29. 10. 1964 — I C 3:24—11.12

Dem Deutschen Roten Kreuz,

a) Landesverband Nordrhein e. V., Düsseldorf, Rosenstraße 20,

b) Landesverband Westfalen-Lippe, Münster, Zumsandestraße 25—27,

habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 8. bis 21. 3. 1965 im Land Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Haus- und Straßensammlung durchzuführen.

Der Sammlungsertrag ist für satzungsgemäße Aufgaben bestimmt.

— MBl. NW. 1964 S. 1727.

Paßwesen;**Eintragung von Familienangehörigen in ausländischen Nationalpässen**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 10. 1964 —
I C 3:13 — 38.80

Es ist festgestellt worden, daß die Vertretungen einiger ausländischer Staaten in der Bundesrepublik die ohne Sichtvermerk in das Bundesgebiet eingereisten Familienangehörigen nachträglich in den Paß des als Arbeitnehmer beschäftigten Ehemannes eintragen. Die Pässe der Ehefrauen und Kinder werden dann von den ausländischen Vertretungen eingezogen. Dieses Verfahren erschwert die Feststellung, ob die deutschen Sichtvermerksrechtlichen und ausländerrechtlichen Vorschriften von den Familienangehörigen beachtet worden sind.

Auf Vorstellungen des Auswärtigen Amtes, von solchen nachträglichen Eintragungen abzusehen, und auf den Hinweis, daß die Aufenthaltserlaubnis jeweils nur für den ursprünglichen Paßinhaber gilt und sich diese bei nachträglicher Eintragung nicht auf die Ehefrau und Kinder

erstreckt, hat die türkische Botschaft erklärt, es sei nach türkischem Recht nicht möglich, den Antrag eines Familienoberhauptes auf Eintragung der Familienangehörigen in seinen Paß abzulehnen.

Bei dieser Sachlage ist es erforderlich, die Aufenthaltserlaubnis für türkische Arbeitnehmer durch einen Zusatz zu ergänzen, in dem namentlich angegeben wird, für wen die Aufenthaltserlaubnis gilt. Das Auswärtige Amt ist gebeten worden, die in Betracht kommenden ausländischen Vertretungen hiervon zu unterrichten und sie insbesondere darauf hinzuweisen, daß — abgesehen von Staatsangehörigen der EWG — auch die Familienangehörigen ausländischer Arbeitnehmer einen Einreisesichtvermerk benötigen, wenn sie im Bundesgebiet einer auf Erwerb gerichteten Tätigkeit nachgehen wollen.

An die Regierungspräsidenten,

Ausländerbehörden.

— MBl. NW. 1964 S. 1727.

Finanzminister**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung**

Bek. d. Finanzministers v. 29. 10. 1964 — O 1074 — II C 2

Der Dienstausweis Nr. 12 des Herrn Regierungsbaurat Rudolf Elster, geboren am 1. 1. 1924, wohnhaft in Dortmund-Brünninghausen, Keilhausstraße 1, ausgestellt am 13. 12. 1960 vom Finanzbauamt Dortmund, ist in Verlust geraten. Die Oberfinanzdirektion Münster hat den Dienstausweis für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Münster, 44 Münster (Westf.), Hohenzollernring 80, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1964 S. 1727.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
Nr. 51 v. 28. 10. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glieder-Nr.	Datum		Seite
2035	23. 10. 1964	Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen . . .	311
211	15. 9. 1964	Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes	312
2124	20. 10. 1964	Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen . .	312
7841	20. 10. 1964	Verordnung über die Meldepflicht von Betrieben der Getreidewirtschaft	312

— MBl. NW. 1964 S. 1728.

Nr. 52 v. 30. 10. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

34	20. 10. 1964	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	313
----	--------------	--	-----

— MBl. NW. 1964 S. 1728.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

Regierungsvorlage	Drucksache Nr.
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt	528
Anträge der Fraktion der SPD	
Maßnahmen zur Strukturverbesserung in Nordrhein-Westfalen	529
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	530

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv —, Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 10 22, Nebenstelle 2 97, zu beziehen.

— MBl. NW. 1964 S. 1728.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.